



**LAND
SALZBURG**

Marktgemeinde Kuchl
Markt 25
5431 Kuchl

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30203-202/2375/3-2025

Betreff

Anberaumung mündliche Verhandlung
Seiwald Georg, Kuchl

Datum

03.04.2025

Schwarzstraße 14

5400 Hallein

Fax +43 5 7599-6019

bh-hallein@salzburg.gv.at

Christina Günther

Telefon +43 5 7599-6126 (MO bis DO)

Allgemeine Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

In Angelegenheit:

Wasserrechtliche Bewilligung für Bodeneingriffe tiefer als 2 m unter Gelände für die Errichtung einer Materialentnahmestelle im Ausmaß von 15 m x 5 m im Wasserschongebiet Steinwandquellen, Stockerquellen, Maximilianquellen auf GST 111, KG Weißenbach, samt wasserbautechnischen Begleitmaßnahmen, findet

am Dienstag, 15.04.2025 um 08:30 Uhr

mit **Zusammentritt bzw Treffpunkt** der Verhandlungsteilnehmer
auf **GST 178, KG Weissenbach (Schranken)** zur **gemeinsamen Weiterfahrt bis GST 111,**
eine mündliche Verhandlung statt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm

§§ 98, 34 des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF iVm

§ 3 Ziffer 5 der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 15. Jänner 1975, mit der Bestimmungen zum Schutze der Wasserspenden der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Kuchl (Steinwandquellen, Stockerquellen und Maximilianquellen) erlassen wurden

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290710

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

Sie können als angeführte(r) Beteiligte(r), sowie allfällige der Behörde nicht bekannte Beteiligte, persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle eine(n) Bevollmächtigte(n) entsenden.

Bevollmächtigte können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigten von Beteiligten müssen mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Abs 2 iVm Abs 1 des AVG 1991 zur Folge, dass Personen, die diese Verständigung rechtzeitig erhalten haben, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Vortag der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Schwarzstraße 14, Zimmer 3006, während der Amtsstunden auf. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist gemäß § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idgF eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für die Bezirkshauptfrau:

Christina Günther

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Georg Seiwald, Weißenbach 29, 5431 Kuchl, Antragsteller, Zustellung RSb (dual)
2. Georg Seiwald, Weißenbach 29, 5431 Kuchl, vorab per, E-Mail
3. Wassergenossenschaft Kuchl, zH Herrn Obmann Hans Pfeiffenberger, Markt 39, 5431 Kuchl, Zustellung RSb (dual)
4. Stefan Neureiter, Weißenbach 32/1, 5431 Kuchl, Zustellung RSb (dual)
5. Marktgemeinde Kuchl, Markt 25, 5431 Kuchl, zum Anschlag einer Verhandlungsausschreibung an der Amtstafel und nachweislichen Verständigung der in der Ausschreibung nicht angeführten, jedoch bekannten Parteien; die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und allfällige Verständigungsnachweise sind vom Vertreter der Marktgemeinde Kuchl der Verhandlungsleitung zu übergeben., E-Mail
6. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, mdB um Teilnahme von Herrn Ing. Christoph Wilburg als wasserbautechnischer Amtssachverständiger, Intern
7. Referat Landesgeologischer Dienst, Mag. Gerald Valentin, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, mdB um Teilnahme als geologischer Amtssachverständiger, Intern
8. Amtstafel / Kundmachungen unter www.salzburg.gv.at (BH Hallein), E-Mail